



Tel. (030) 90269 -

Fax. (030) 9028 -

post@lea.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/einwanderung>

Datum . . . . .2022

### Hinweise zu Ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

Sie haben beim Landesamt für Einwanderung einen Antrag auf vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine gemäß § 24 AufenthG gestellt. Sie sind aus der Ukraine geflohen, haben nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit und haben sich vor Ihrer Flucht in der Ukraine mit einem befristeten Aufenthaltstitel aufgehalten. Für Sie gilt, dass Sie vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten können, wenn Sie nachweislich nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Sie konnten bisher noch nicht ausreichend dazu vortragen, ob Ihnen die Rückkehr in Ihr Herkunftsland möglich ist, so dass die Voraussetzungen für eine Erteilung eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 AufenthG nach gegenwärtigem Stand (noch) nicht gegeben sind. Ihr Aufenthalt ist aktuell erlaubt.

Ihnen stehen jetzt mehrere Entscheidungsmöglichkeiten offen, über die wir Sie mit diesem Schreiben aufklären möchten:

- (1) Sie können freiwillig in Ihr Heimatland zurückkehren. Hierfür können Sie Rückkehrhilfen erhalten. Sollte diese Variante für Sie in Betracht kommen, informieren Sie sich bitte bei der

Beratungsstelle der Internationalen Organisation für Migration (IOM)  
Raum 176 im Dienstgebäude des Landesamts für Einwanderung,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

oder

Rückkehrberatung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)  
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin.

(2) Möchten Sie nicht zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG in Berlin bleiben, sondern haben konkrete Aussichten, einen Sprachkurs, ein Präsenz-Studium oder eine Berufsausbildung aufzunehmen oder aber auf einen Arbeitsplatz, kommt ein Wechsel zu einem Aufenthaltstitel zu diesem Zweck in Betracht. Der Aufenthaltstitel zu dem anderen Zweck kann ohne Ausreise direkt beim Landesamt für Einwanderung beantragt werden.

Sollten Sie sich für einen solchen Antrag entscheiden, wird das Landesamt für Einwanderung Ihren Antrag wohlwollend prüfen, muss jedoch auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Dazu gehören zum Beispiel ausreichend Einkommen und eine Krankenversicherung. Wir empfehlen Ihnen dringend, dass Sie sich beraten lassen, zum Beispiel im

Willkommenszentrum

Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration  
Potsdamer Straße 61, 10785 Berlin-Mitte

Öffnungszeiten Rechtsberatung:

Montag, Mittwoch: 9:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 13:00 Uhr + 15:00 - 18:00 Uhr

E-Mail: [beratung@intmig.berlin.de](mailto:beratung@intmig.berlin.de)

Telefon: (030) 9017-23172

Montag, Mittwoch, Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr

Telefonische Vereinbarung von Beratungsterminen

Legen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei Ihrer nächsten Vorsprache vor. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag - soweit möglich - geeignete Nachweise in deutscher Sprache bei. Bis zu unserer Entscheidung verbleiben Sie im Besitz unserer Online-Antragsbescheinigung. Ihr Aufenthalt ist weiterhin erlaubt.

(3) Wollen Sie vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, ist dies nur möglich, wenn Sie aus individuellen Gründen nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Ihre individuellen Gründe, warum Sie nicht in Ihr Heimatland zurückkehren können, müssen Sie schriftlich geltend machen.

Eine fehlende Rückkehrmöglichkeit kommt insbesondere in Betracht bei Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe (z. B. alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen, LSBTIQ), aus medizinischen Gründen (Krankheiten), bei fehlendem Existenzminimum im Herkunftsland oder einer starken Bindung in die Ukraine.

Bevor Sie Ihre Gründe mitteilen, lassen Sie sich bitte unbedingt beraten, zum Beispiel im

Willkommenszentrum

Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration  
Potsdamer Straße 61, 10785 Berlin-Mitte.

Sie haben heute eine Einladung für einen neuen Termin in 2 Monaten im LEA erhalten. Bitte bringen Sie Ihre schriftlichen Gründe zu diesem Termin mit und fügen - soweit möglich - geeignete Nachweise in deutscher Sprache bei.

Das Landesamt für Einwanderung nimmt Ihre Gründe ernst und wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für seine Entscheidung zu Rate ziehen. Dies kann bis zu 12 Monaten dauern. Sie erhalten für 12 Monate eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Auch das Studium und studienvorbereitende Maßnahmen sind erlaubt.

(4) Sofern Sie zu Ihrem nächsten Termin keine individuellen Gründe vortragen können, aber zur Aufnahme eines Studiums in Berlin bleiben wollen, erhalten Sie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG für 6 Monate mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Der Senat vom Berlin hat dies zur besonderen Unterstützung von Studierenden aus der Ukraine am 16.08.2022 in seinem Senatsbeschluss Nr. S-606/2022 vereinbart. Auch das Studium und studienvorbereitende Maßnahmen sind mit der Fiktionsbescheinigung erlaubt.

In diesen sechs Monaten haben Sie letztmalig Gelegenheit, die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums zu schaffen, indem Sie z.B. einen Studienplatz finden. Auch hierzu können und sollten Sie sich beraten lassen, z.B. im

Willkommenszentrum  
Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration  
Potsdamer Straße 61, 10785 Berlin-Mitte.

(5) Sie können selbstverständlich auch einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Dabei sollten Sie bedenken, dass dies zu einer erneuten Verteilentscheidung führt, d.h. Sie müssen Berlin unter Umständen verlassen. Ferner gilt für drei Monate ein Arbeitsverbot. Ein Asylantrag ist somit nicht zu empfehlen, wenn eine der oben genannten Möglichkeiten in Betracht kommt. Bitte lassen Sie sich vor der Asylantragstellung unbedingt beraten, z.B. beim

Willkommenszentrum  
Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration  
Potsdamer Straße 61, 10785 Berlin-Mitte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sachbearbeiter

ersion 2.0.0

Landesamt für Einwanderung  
Friedrich-Krause-Ufer 24  
13353 Berlin

Individuelle Gründe für Gewährung von  
vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Mir ist aus nachstehenden Gründen eine sichere und dauerhafte Rückkehr in mein Herkunftsland nicht möglich:

- alleinstehende Frau mit kleinen Kindern  
Bitte fügen Sie Pässe und Geburtsurkunden in Kopie bei.
- Mensch mit Behinderung  
Bitte fügen Sie einen Behindertenausweis, ärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise bei.
- lesbisch, schwul, bisexuell, trans\*, inter\*, queer (LSBTIQ\*)  
Bitte schildern Sie Ihre individuellen Gründe auf einem gesonderten Blatt.
- Krankheiten  
Bitte fügen Sie fachärztliche Atteste bei.
- fehlendes Existenzminimum im Herkunftsland oder der Herkunftsregion  
Bitte schildern Sie Ihre individuellen Gründe auf einem gesonderten Blatt.
- starke Bindung in die Ukraine  
Bitte schildern Sie Ihre individuellen Gründe auf einem gesonderten Blatt.
- sonstige Gründe  
Bitte schildern Sie Ihre individuellen Gründe auf einem gesonderten Blatt.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift